

Satzung des Vereins "Mpower e.V."
Empowerment von Mädchen und Frauen mit Migrations- und Fluchtbiographie
durch sozio-kulturelle Arbeit und politische Bildung

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

Präambel

Mpower e.V. macht sich zum Ziel, Mädchen* und Frauen* mit Flucht- und Migrationsbiographie zu empowern. *Mpower e.V.* schafft Orte des Austausches und der Begegnung für Mädchen* und Frauen* in dem sie gemeinsam ihre Stärken entwickeln können und sich gegenseitig unterstützen ihren eigenen Weg zu gehen. Dies bedeutet ihnen die Möglichkeiten zur Selbstermächtigung zu geben und Zugänge zu Angeboten der sozio-kulturellen wie gesellschaftlich-politischen Teilhabe zu schaffen. Es bedeutet für den Verein auch sich im Bereich der Toleranzbildung zu engagieren, sowohl innerhalb der Gruppe geflüchteter Frauen*, als auch von weißen deutschen Staatsbürger_innen gegenüber geflüchteten Frauen*. *Mpower e.V.* positioniert sich klar gegen Rassismus und Sexismus und weitere diskriminierende Strukturen und für eine offene, demokratische Gesellschaft.

Der Verein hat demnach auch den Anspruch grundlegend von Mädchen und Frauen* mit Migrations- und/oder Fluchtbiographie mitgestaltet und nach außen repräsentiert zu werden.

Unsere Angebote richten sich an geflüchtete Mädchen* und Frauen* von 12 bis 100 Jahre aus allen Herkunftsländern und gleich welchen aufenthaltsrechtlichen Status.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Mpower e.V.* und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 36717 B eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr 2018.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:
1. die Förderung der Jugendhilfe
 2. die Förderung der Erziehung- und Berufsbildung
 3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Maßnahmen durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, sowie durch Veranstaltungen und Aktionen unterstützt werden.

(2) Die jeweiligen Satzungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:

Zweck: Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Nr. 2, Abs. 4 AO

Maßnahmen:

a) Betreuung und Beratung von Mädchen* und Frauen* mit Fluchtbiographie im Freizeitbereich und Förderung sozialer Kompetenzen z.B. durch Medienbildung und gemeinschaftliche Kunst-, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen und das Angebot eines offenen partizipativen Mädchen*treffs als Raum für Vernetzung, Ideenentwicklung und Identitätsbildung.

Zweck: Förderung der Erziehungs- und Berufsbildung nach § 52 Nr. 2, Abs. 7 AO

Maßnahmen:

- a) Durchführung von Empowerment- und Sensibilisierungworkshops und Seminaren für in Deutschland lebende geflüchtete Mädchen* und Frauen, um deren Lebensbedingungen zu verbessern;
- b) Angebote der schulischen Nachhilfe und Beratung zur beruflichen Orientierung, insbesondere in schwer zugänglichen Berufsfeldern und Schaffung eines ergänzenden Weiterbildungsangebots.

Zweck: Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene nach § 52 Nr. 2, Abs. 10 AO

Maßnahmen:

- a) Bildungs- und Beratungsangebote für Mädchen* und junge Frauen* mit Fluchterfahrung z.B. durch eigene projektbezogene Beratung und/oder Vermittlung an Dritte (Sprachkurse, Freizeitvereine, Freizeiteinrichtungen).

(3) Der Verein kann über Berlin hinaus tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch den schriftlichen Mitgliedsantrag werden.
- (2) Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Für diesen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme

§ 5 Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet.
- (3) Mitglieder können sich mit Begründung von der Beitragspflicht befreien lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung frühestens nach 3 Monaten mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich per Email unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzendem geleitet. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne des §30 des BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretung werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 8 Ehrenamtspauschale

- (1) Gemäß §3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EstG) dürfen die Vorstandsmitglieder für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer Ehrenamtspauschale von max. 720 €/ Jahr steuerfrei entschädigt werden.
- (2) Dieser Beschluss ist nach §5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes (also in gemeinnützigen Vereinen, Personenvereinigungen, Stiftungen) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke möglich

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 20% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email, an die zuletzt bekannte Adresse oder Email- Adresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmungen werden offen per Hand ausgeführt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die aktualisierte Tagesordnung wird drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter §9(8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2018 in Berlin beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

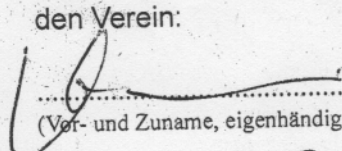
§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

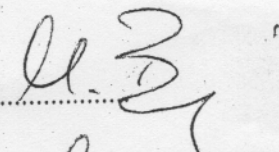
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter §9(8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe, diese Körperschaft ist Mitglied des Paritätischen Dachverbands Berlin.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

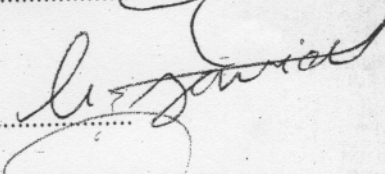
§11 Inkrafttreten

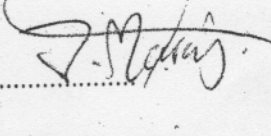
Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2018 in Berlin beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

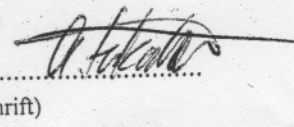
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

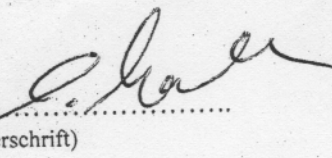
 Anne Werbter
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

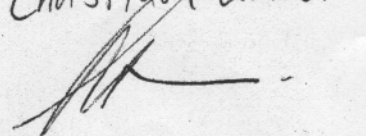
Mervek Böler 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

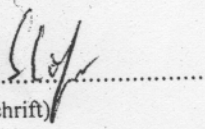
Aidah Karamjolis 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

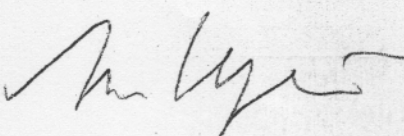
Jameda Mevadin 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Aiko Takahashi 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Anje Materna 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Christina Linber


Nossa Schäfer 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Masayo Kajimura 

Fee Gerlach Fee Gerlach

Anli-Susann Pham Thi 